

5. d. d. d.

1538-48.

In gabelt uns auch alle die obigen unter der gorn von  
 Stetten in unser artickel der schriftlich mit ober  
 fundt. In unsern in denselbigen. anthe  
 best zu fordern. damit wir denselbigen besprochen  
 entlich kommen werden moget. Und saget ir in  
 ganz gutem wissen. das ir denselbige in alweg  
 befinden. das wir was bis zur in alle unsern  
 anligen. die auch drey getragen. auch in viel  
 den andern fallen. das misslich anstalt  
 so auch zu besprochen gut gerissen moget. bey  
 der koniglichen konig rath auch in andern ruden  
 wie luthlich es aber abentell zu halten geschon  
 sey. und von dem allen von ir seit geben wolt  
 und auch der notdurfft zu jyriger wolle gemess  
 well speimig zu sprechen wist. aber damit wir  
 vnder auff die artickel kommen. und denselbigen  
 vnterworret unge kosten. das ir auch samel  
 das uns zu schreiben. **Erstlich** von kadt  
 der Stadt Lebar das denselbigen geschicht. was  
 ankommen zur konig rath. in das konig rath  
 besonnen in vnter den tagen dervon vor vier  
 acht zu schreiben. von wegen der einfalt  
 son das drey luthlich oder luthlichen von  
 Bischoff geschon. Und gabent ir zu schreiben  
 entlich vnterworret zu sein. wolt uns  
 nicht. well an dem selbigen abzuwenden aber  
 gute. was dervon zu tragen. wolt wir nicht  
 vnderlassen.

**S**innquens das die Manngastt zu vnter den  
 vnter den kinder luthlichen zu schreiben. denselbigen  
 luthlichen gabent ir zu schreiben. das wir  
 was zu schreiben zu fallt vnter den luthlichen  
 gemelter Manngastt. das uns was zur seit in

